Förderverein der Grundschule Überlingen am Ried e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Überlingen am Ried e.v."

Der Sitz des Vereins ist in 78224 Überlingen am Ried.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die ideele und finanzielle Förderung der Grundschule Überlingen am Ried. Der Verein unterstützt soziale, kulturelle und pädagogische Interessen und Veranstaltungen der Schule und soll somit den Lehrer/innen die Tätigkeit des Erziehungs- und Bildungsauftrages erleichtern.
- 2. Im Förderverein der Grundschule Überlingen am Ried e.V. gegründet am 12.4.2000, sind Freunde, Eltern, aktive und ehemalige Lehrer und Schüler zusammengeschlossen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Mitgliederbeiträge und Spenden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und jede öffentliche Körperschaft werden.

1. Beitritt:

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

2. Mitgliedsbeitrag:

Das Beitrittsjahr ist das Schuljahr. Der Beitrag ist zum 30.4. pro Schuljahr fällig und wird durch Lastschrift eingezogen.

3. Austritt:

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schuljahres erfolgen.

Ausschluss:

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, desgleichen bei einem Beitrittsrückstand von 1 Jahr. Die Mitgliederversammlung muss den Vorstandsbeschluss bestätigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand in Textform, wenn möglich; elektronisch per E-Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann nur über, in der Einladung genannten Punkte, erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung und Anträge

Nachträglich in der Tagesordnung aufgenommene Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugeteilt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

Beschlüsse:

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Protokoll:

Über die Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste durch den/die Schriftführer/in anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollant und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Ist diese/r verhindert, übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes diese Aufgabe.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Diese Versammlung ist innerhalbe eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mitglieder selbst die Versammlung unter Wahrung der Einwochenfrist einberufen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- Der/ dem Vorsitzenden
- Der/ dem stellvertretendem Vorsitzenden

Beide sind allein vertretungsberechtigt.

- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/ der Kassierer/in
- dem/ der Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und notwendige Aufwendungen werden erstattet.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens dafür bestimmte außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Überlingen am Ried zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestellt bei Auflösung zwei Liquidatoren.

§9 Schluss

Die Neufassung der Satzung wurde am 26.11.2017 beschlossen und tritt ab Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.